



SEKTION INTERLAKEN

Schweizerische Volkspartei

Sektion Interlaken

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

- I. Name und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe
 - A. Die Parteiversammlung
 - B. Der Parteivorstand
 - C. Die Parteiausschüsse
 - D. Die Gemeinderatsfraktion
 - E. Die Rechnungsrevisoren
- IV. Finanzen
- V. Statutenrevision, Auflösung
- VI Übergangsbestimmung

Der Einfachheit halber sind in den vorliegenden Statuten alle personellen Funktionen in der männlichen Form gehalten. In jedem Fall gelten die Frauen als gleichberechtigt.

I. NAME UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Interlaken (SVP)" besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Interlaken ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern, und anerkennt deren Grundsätze.

Name

Art. 2

Die SVP Interlaken vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie verfolgt über eine bürgerliche Politik, die auf die Bedürfnisse der Menschen und deren Umwelt ausgerichtet ist.

Zweck

Sie tritt für die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie ein.

Sie will die Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität.

Art. 3

Die SVP Interlaken beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde, insbesondere durch

Tätigkeit

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen;
3. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten;
4. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern, die in bürgerlichen Ehren stehen, offen, wenn sie das 18. Altersjahr erreicht haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Voraussetzungen

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Antrags erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Erwerb

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

Erlöschen

- a) Tod;
- b) schriftliche Austrittserklärung;
- c) unbegründete, wiederholte Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
- d) Ausschluss.

Art. 7

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Recht und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für mindestens eine Amtsdauer ein Mandat im Vorstand oder in der Behörde und den Kommissionen anzunehmen.

Die Mitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für den Amtsverband oder die Kantonalpartei haben bei persönlicher Verhinderung einen Stellvertreter an die Versammlung anzubieten.

Die Mitglieder sind zu Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet

III. ORGANE

Art. 8

Die Organe der SVP Interlaken sind:

Organe

- A. Die Parteiversammlung
- B. Der Parteivorstand
- C. Die Parteiausschüsse
- D. Die Gemeinderatsfraktion
- E. Die Rechnungsrevisoren

- A. Die Parteiversammlung

Art. 9

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei.

Einberufung

Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedürfnis anberaumt vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Art. 10

Teilnahmeberechtigt an den Parteiversammlungen sind alle Parteimitglieder.

Rechte

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 11

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

1. Wahl des Parteipräsidenten und der Mitglieder des Parteivorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisoren.
2. Annahme und Abänderung der Statuten.
3. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte.
4. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde.
5. Beschluss von Anträgen zuhanden des Amtverbandes und der Kantonalpartei.
6. Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlages einschliesslich der Mitgliederbeiträge.
7. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
8. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Beamten bei Gesamterneuerungswahlen.
9. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlung des Amtsverbandes und der Kantonalpartei.
10. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6.
11. Auflösung der Ortspartei (vorbehalten bleibt Art. 30).
12. Ernennung von Freimitgliedern.

Art. 12

Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt in offener Abstimmung nur bei Stimmengleichheit. Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt. Die Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt.

Der obliegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 13

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder, abberufen.

Abberufungsrecht

B. Parteivorstand

Art. 14

Dem Parteivorstand gehören an:

Zusammensetzung

1. Der Parteipräsident.
2. 1-2 Parteivizepräsidenten.
3. 1-2 Sekretäre.
4. 1-2 Kassiere.
5. 3-7 Ressortchefs.
6. v.A.w. die SVP-Gemeinderäte.
7. v.A.w. der Präsident der SVP Gemeindefraktion.
8. v.A.w. die eidgenössischen und kantonalen Parlamentarier die Mitglied der SVP Interlaken sind.

Art. 15

Der Parteivorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gesamthaft gewählt.

Wahl, Amtsdauer

Auf die angemessene und vernünftige Vertretung der Berufsgruppen und der Frauen ist Rücksicht zu nehmen.

Nach Ablauf der dritten vollen Amtsdauer sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem Präsidenten wird die vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand nicht angerechnet.

Art. 16

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

Aufgaben

1. Vorbereitung der Parteiversammlung.
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse.
3. Führung der laufenden Geschäfte.
4. Wahl der Parteiausschüsse.
5. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes.
6. Mitgliederwerbung.
7. Pflege der Verbindung mit den Nachbarsektionen, der Amtspartei und der kantonalen Partei.
8. Bestimmen von Ersatzwahlvorschlägen für vakante Kommissionssitze.

Art. 17

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf die Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Einberufung

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von Parteiorganen gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse

Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 19

Der Präsident vertritt die Partei gegen aussen. Er leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Präsident

Er wird ordentlicherweise vertreten durch den Vizepräsidenten, Präsident oder Vizepräsident führen mit dem Sekretär oder Kassier je zu zweien namens der Partei die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 20

Der/die Sekretär/e erledigt/en den schriftlichen Verkehr der Partei in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und/oder Vizepräsidenten.

Sekretär

Art. 21

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er führt das Mitgliederverzeichnis und betreut das Mutationswesen. Er legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Parteiversammlung die Jahresrechnung vor und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Budgets.

Kassier

Art. 22

Die Ressortchefs sind zuständig für:

Ressortchefs

- Pressebetreuung und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung
- Veranstaltungs- und Tätigkeitsprogramm
- Sonderaufgaben aller Art.

C. Parteiausschüsse

Art. 23

Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. (z. B. Wahlausschuss u.a.m.).

Parteiausschüsse

Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst

D. Gemeinderatsfraktion

Art. 24

Die Gemeinderatsfraktion des Grossen Gemeinderates umfasst alle der SVP angehörenden Mitglieder des Grossen und Kleinen Gemeinderates. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind berechtigt, an den Fraktionssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Kommissionsmitglieder sind von Fall zu Fall zu den Beratungen beizuziehen.

Gemeinderatsfraktion

Die Gemeinderatsfraktion bespricht alle Fragen der Gemeindepolitik und unterbreitet wichtige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der Parteiversammlung.

Die Gemeinderatsfraktion arbeitet im Sinne der Parteiziele. Sie wählt ihren Präsidenten selbst.

Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse der Gemeinderatsfraktion wiedergibt.

E. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers.

Revisoren

Sie stellen der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. FINANZEN

Art. 25

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch

Einnahmen

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Beiträge;
- c) Gönnerbeiträge.

Art. 27

Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

Mitgliederbeiträge

- a) Beitrag für Einzelmitglieder;
- b) Ehepaar- oder Familienbeitrag.

V. STATUTENREVISION, AUFLOESUNG

Art. 28

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme dem Zentralvorstand der Kantonalpartei zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Revision

Art. 29

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der Ortspartei beschliessen.

Auflösung

Art. 30

Bei Auflösung der Ortspartei fällt das Vermögen an den Amtsverband.

Liquidation

VI. UEBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 31

Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung haben keine rückwirkende Geltung.

Inkraftsetzung

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 3. Mai 1988 durchberaten und angenommen.

Sie treten sofort in Kraft.

Die Statuten vom 3. Mai 1988 wurden an der Parteiversammlung vom 12.4.1994 teilrevidiert (Art. 14, 22 und 24).

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hanspeter Blättler

Manuel Otter